

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0320/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 07.09.2021

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
 Verfasser/-in: Lutz Hiestermann, Fraktion Gigg+Volt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

### Betreff:

**Keine Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf den Bebauungsplan "In der Roos"**  
**- Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 06.09.2021 -**

### Antrag:

„Der Magistrat wird aufgefordert, in Bezug auf den Bebauungsplan ‚In der Roos‘ (Az: - 3 C 1408/20.N) keine der Verwirklichung des B-Plans dienenden rechtlichen, baulichen oder sonstigen Maßnahmen umzusetzen, bis über den beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normkontrollantrag entschieden wurde.“

### Begründung:

Um die durch den menschengemachten Klimawandel verursachte Erderwärmung auf +1,5° C zu beschränken, müssen nach den Erkenntnissen des sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarats die CO<sub>2</sub> Emissionen in den nächsten Jahren massiv sinken. Binnen der nächsten neun Jahre muss sich der jährliche CO<sub>2</sub> Ausstoß mehr als halbieren. Auch die Stadt Gießen hat sich das Ziel gesetzt, in 14 Jahren klimaneutral zu sein. Die vorliegenden Pläne zur Bebauung der Wiesenflächen, Gärten mit teils alten Baumbeständen und anderen Gehölzen, läuft diesen Zielen zuwider. So wird z. B. durch die mit der Bebauung einhergehende Versiegelung der Flächen die Kohlenstoff-Speicherkapazität des Bodens verloren gehen.

Mit den geplanten Versiegelungen geht jedoch noch weit mehr verloren. Nämlich die hohe biologische Diversität in dem Gebiet. Wiesenpflanzen und Insekten, die

überwiegend auf extensiv genutzten und alten Wiesen vorkommen, unter anderem auch der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, inklusive Futterpflanze und Wirtsameisen. Des Weiteren die Wasseraufnahmefähigkeit bei Starkregenereignissen sowie die Kühlfunktion über Verdunstung von Wasser bei Hitze. Die Umsetzung der geplanten Bebauung ist somit nicht nur schädlich fürs Klima, sondern entspricht auch nicht einer klimaangepassten Ortsentwicklung. Darüber hinaus geht die Naherholungsfunktion des Gebiets verloren.

Doch sprechen gegen den B-Plan noch weitere - rechtlich relevante – Gründe. So wurde im Mai 2020 ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „In der Roos“ gestellt, dessen Entscheidung noch aussteht. Der Antrag könnte dazu führen, dass der Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Wenn dies geschieht, müssten dann alle bereits umgesetzten Maßnahmen wieder rückgängig gemacht werden. Dies wäre nicht nur unnötig teuer, sondern – wie bei einer Erschließungsstraße – auch nicht ohne Schaden an den ökologischen Funktionen des Bodens und der Biodiversität möglich. Von daher ist es nicht hinzunehmen, dass der grundsätzlich abzulehnende Bebauungsplan umgesetzt wird, bevor nicht über den Normenkontrollantrag entschieden ist und wenigstens rechtliche Sicherheit über die Planungen besteht.

Begründet ist der Normenkontrollantrag unter anderem damit, dass der B-Plan im falschen Verfahren aufgestellt wurde, nämlich nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Dieses hätte jedoch nicht angewendet werden dürfen, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. So genügt es nicht bloß, dass Flächen im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils liegen, sondern es soll nur auf solche Flächen zugegriffen werden, die ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit aufgrund einer früheren baulichen Inanspruchnahme ganz oder teilweise verloren haben.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die die Bedeutung der Population des Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus dem Gebiet „In der Roos“ für die umliegenden Teilgebiete des Natura 2000 Gebietes 5318-302 Wieseckau und Josolleraue, in dem die Bläulinge als Erhaltungsziel ausgewiesen sind, feststellt, wurde nicht veranlasst. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass sich bei den Abfangmaßnahmen im vergangenen Jahr herausgestellt hatte, dass die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht isoliert ist und mit 396 abgefangenen Individuen deutlich größer ist als zuvor angenommen (im letzten Gutachten von 2019 (Trottmann) wurde zuvor von maximal 81 Individuen ausgegangen). Gem. § 34 BNatSchG wäre dann eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig, da die Bedeutung der Bläulingspopulation „In der Roos“ für die FFH-Gebietspopulationen erheblich sein kann. Des Weiteren ist der Normenkontrollantrag damit begründet, dass öffentliche und private Belange im Planungsprozess zum Bebauungsplan nicht gerecht zum Ausgleich gebracht wurden.